

1 Geltung

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der WIND LINE - Markus Henrich - erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch dann wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2 Vertragsabschluss

1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bezüglich der Preisangaben - verbindlich. Preisänderungen können dem Kunden schriftlich oder durch Veröffentlichung im Internet bekannt gegeben werden.
2. Der Kunde ist acht Wochen an seinen Auftrag gebunden. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der WIND LINE - Markus Henrich -. Lehnt die WIND LINE - Markus Henrich - nicht binnen acht Wochen nach Auftragsingang die Annahme ab, so gilt die Bestätigung als erteilt.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen der WIND LINE - Markus Henrich - und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

3 Art der Versorgung

1. Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Stromart, Gasart und Spannung ergibt sich daraus, an welche Stromart, Gasart und Spannung die Anlage des Kunden angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll.
2. Die WIND LINE - Markus Henrich - hat die Energie am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung zu stellen.
3. Die WIND LINE - Markus Henrich - kann verlangen, daß der Bezug der elektrischen Arbeit des Kunden im Jahresmittel mit einem nicht ungünstigeren Leistungsfaktor als $\cos \phi = 0,9$ erfolgt.
4. Die WIND LINE - Markus Henrich - kann vom Kunden verlangen, daß technische Auflagen des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers vom Kunden eingehalten werden.

4 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung

1. Die WIND LINE - Markus Henrich - organisiert für den Kunden die Durchleitung des Stroms und des Erdgases bis zur Entnahmestelle beim Kunden.
2. Die WIND LINE - Markus Henrich - ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf und Gasbedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Versorgungsvertrages im Umfang des jeweils benötigten Elektrizitätsbedarfes jederzeit Elektrizität bzw. Gas zur Verfügung zu stellen. Bietet WIND LINE - Markus Henrich - Energie auf Basis der Teillieferung an, muss HEXIS ENERGY den vertraglich zugesicherten Teil der Energielieferung sicher stellen. Der verbleibende Teil wird durch den Grundversorger übernommen. Dies gilt nicht, soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität bzw. des Erdgases durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
3. Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben und WIND LINE wird den Netzbetreiber dazu anhalten Störungen im Netz unverzüglich zu beheben.
4. Die WIND LINE - Markus Henrich - oder der örtliche Netzbetreiber hat die Kunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen sind sie nur zur Unterrichtung von solchen Kunden verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Energiezufuhr angewiesen sind und dies dem Unternehmen unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung den Umständen nach nicht rechtzeitig möglich ist und die WIND LINE - Markus Henrich - dies nicht zu vertreten hat.

5 Einschaltung Dritter

Die WIND LINE - Markus Henrich - ist berechtigt, sich im Rahmen der Energielieferungsverträge zur Bewirkung der von ihm zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Kunden zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen, die dazu einen schriftlichen Auftrag von Markus Henrich erhalten haben müssen.

6 Haftung bei Versorgungsstörungen

1. Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Strom- und gasversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Energiebelieferung erleidet, haftet die WIND LINE - Markus Henrich - aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des

Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

- b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der WIND LINE - Markus Henrich - verursacht worden ist.

§ 831 Abs.1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

2. Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung der WIND LINE - Markus Henrich - gegenüber Kunden auf jeweils 2.600,00 Euro begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf 2.556.459,41 Euro bei einer Versorgung bis zu 100 000 Abnehmern, 5.112.918,82 Euro bei einer Versorgung bis zu 200 000 Abnehmern, 7.669.378,22 Euro bei einer Versorgung bis zu einer Million Abnehmern, 10.225.837,62 Euro bei einer Versorgung von mehr als einer Million Abnehmern.
3. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
4. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 50,00 Euro.
5. Der Geschädigte hat den Schaden unverzüglich der WIND LINE - Markus Henrich - oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

7 Verjährung

1. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Verjährung.

8 Messung

1. Die vom Kunden abgenommene Energie wird durch Meßeinrichtungen der Netzbetreiber ermittelt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
2. Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Meß-, Steuer- und Datenübermittlungseinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der WIND LINE - Markus Henrich - oder dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

9 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

1. Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs.2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der WIND LINE - Markus Henrich -, so hat er diese vor der Antragstellung zu benachrichtigen.
2. Die Kosten der Prüfung trägt der Netzbetreiber, sofern die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten der Kunde.

10 Ablesung

1. Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten der WIND LINE - Markus Henrich - möglichst in gleichen Zeitabständen oder nach Vereinbarung mit der WIND LINE - Markus Henrich - vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind und daß die vom Kunden abgelesenen Zählerstände korrekt gemeldet werden.
2. Solange der Beauftragte der WIND LINE - Markus Henrich - oder der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Kunde entgegen den Vereinbarungen den Zählerstand nicht meldet, kann die WIND LINE - Markus Henrich - den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesungen schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Zählerstände können über die davor vorgesehenen Formulare im Internet gemeldet werden. Hierfür berechnet WIND LINE keine zusätzlichen Kosten.
4. Für die Ablesung der Zählerstände durch Beauftragte Personen oder Unternehmen berechnet WIND LINE - Markus Henrich - eine Ablesungsgebühr in Höhe von EURO 25,00 .

11 Berechnungsfehler

1. Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt die WIND LINE - Markus Henrich - den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorherge-

henden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorherigen Verbrauches durch Schätzung.

2. Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

12 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, insbesondere zur Ablesung erforderlich ist.

13 Preis und Preisanpassung

1. Der Kunde ist verpflichtet, den im Energieliefervertrag vereinbarten Preise zu zahlen.
2. Alle im Energieliefervertrag genannten Preise und Bedingungen haben die bei Vertragsabschluß herrschenden wirtschaftlichen und gesetzlichen Verhältnisse zur Grundlage. Sollten nach Vertragsabschluß erlassene oder geänderte Rechtsvorschriften und/oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, daß die Erzeugung, der Bezug, die Fortleitung und/oder die Abgabe elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar erheblich verteuert bzw. verbilligt werden, so kann WIND LINE - Markus Henrich die Preise anpassen. Preisänderungen sind schriftlich an den Kunden oder durch Veröffentlichung im Internet bekanntzugeben. Der Kunde kann den Vertrag vorzeitig, mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn er mit einer Preiserhöhung der WIND LINE - Markus Henrich nicht einverstanden ist.

14 Abrechnung

1. Die WIND LINE - Markus Henrich - rechnet in der Regel mindestens einmal jährlich ab. Die WIND LINE - Markus Henrich - kann für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine monatliche Pauschalzahlung verlangen. Diese wird anteilig für den Zeitraum der Pauschale entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Jahresverbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
2. Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Pauschalzahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich, spätestens aber mit der nächsten Forderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Beträge unverzüglich zu erstatten.
3. Falls WIND LINE - Markus Henrich - mit dem Kunden eine Teilbelieferung vereinbart gelten die Abrechnungen und Zahlungsmodalitäten, die mit dem Kunden schriftlich vereinbart wurden.

15 Zahlung und Zahlungsverzug

1. Rechnungen und Pauschalen werden zu dem von der WIND LINE - Markus Henrich - angegebenen Zeitpunkt fällig.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die WIND LINE - Markus Henrich -, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.
3. Geraten Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen in Verzug, hat die WIND LINE - Markus Henrich - Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von 3% über dem Basis-Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank.
4. Zahlungsort ist Frankfurt am Main.
5. Bei Zahlungsverzug zu erstellende Mahnungen werden mit ERUO 10,00 je Mahnung berechnet.

16 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Pauschalberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Pauschalberechnung geltend gemacht wird.

17 Reklamation und Beanstandung

Der Kunde hat Rechnungszusammenstellungen, sonstige Abrechnungen und Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

18 Datenschutz

Die WIND LINE - Markus Henrich - ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über Kunden, ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

Die WIND LINE - Markus Henrich - ist berechtigt erforderliche Angaben für die Erfüllung der Verträge an Dritte weiterzugeben. Dieser Hinweis ersetzt auch gleichzeitig die Mitteilung gemäß Bundesdatenschutzgesetz, daß persönliche Daten über Kunden mittels EDV gespeichert und weiterverarbeitet werden dürfen.

WIND LINE - Markus Henrich - sichert zu, dass die durch den Kunden zur Verfügung gestellten Daten nicht zu werblichen Zwecken an Dritte weitergeleitet werden.

19 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Die Verträge zur Belieferung mit elektrischer Energie zwischen der WIND LINE - Markus Henrich - und dem Kunden sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis läuft solange weiter, bis es von einer der beiden Seiten gekündigt wird. Die ordentlichen Kündigungsfristen werden in den Angeboten - Verträgen der WIND LINE festgelegt.
2. Die ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zulässig.
3. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Der Zählerstand am Ende des letzten Tages der Vertragslaufzeit ist der WIND LINE - Markus Henrich - und dem örtlichen Netzbetreiber mitzuteilen.
4. Die Kündigung bedarf stets der Schriftform.
5. Wird der Gebrauch von Energie ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde der WIND LINE - Markus Henrich - für die Bezahlung des von der Meßeinrichtung angezeigten Verbrauchs und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
6. Ein Wechsel in der Person des Kunden ist der WIND LINE - Markus Henrich - unverzüglich mitzuteilen und bedarf deren Zustimmung. Die WIND LINE - Markus Henrich - ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

20 Einstellung der Versorgung und fristlose Kündigung

1. Die WIND LINE - Markus Henrich - ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde seinen Vertragsverpflichtungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.
 - b) den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die WIND LINE - Markus Henrich - berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Die WIND LINE - Markus Henrich - kann mit der Mahnung die Einstellung der Versorgung androhen.
3. Die WIND LINE - Markus Henrich - hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

21 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen zwischen der WIND LINE - Markus Henrich - und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland und Europäisches Recht.
2. Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Olpe (Westfalen)
3. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt oder sein Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
4. Sollten in diesen AGB oder den Versorgungsverträge eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, daß die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine im wirtschaftlichen Erfolg gleichartige oder möglichst nahekommende zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke herausstellt.